

## 030020 SE Römisches Recht:

### *Mandatum und Verwandtes*<sup>1</sup>

Der römische Auftragsvertrag, das *mandatum*, hat ein breites Einsatzgebiet. Die unentgeltliche Führung eines fremden Geschäfts ist nicht nur in Zusammenhang etwa mit der indirekten Stellvertretung für den Erwerb dinglicher Rechte, sondern auch in dreipersonalen Verhältnissen, etwa als Innenverhältnis bei der Bürgschaft, von großer Bedeutung.

Mit dem großen deutschen Rechtshistoriker Dieter Nörr lässt sich die relativ späte Ausformung des *mandatum* als klageweise durchsetzbarer Vertrag aus der sukzessive einsetzenden „Verrechtlichung einer Freundespflicht“ beschreiben. Es mag auf den ersten Blick verwundern, dass gerade ein unentgeltliches Vertragsverhältnis, ein unvollkommen zweiseitig verpflichtender Vertrag wie das *mandatum*, im klassischen römischen Recht – anders etwa als im griechischen Recht, welche den Auftragsvertrag nicht kannte – eine so große Bedeutung zukommt. Doch wie „unentgeltlich“ war das *mandatum* tatsächlich? Neben der rechtlichen Komponente tritt hier nämlich auch eine soziale, welche die römische Oberschicht als ein auf Gefälligkeiten und zu erwartenden Gegengeschäften fußendes „Netzwerk“ begreifen lässt.

So ist die Prozessvertretung, ein ganz wesentliches Anwendungsfeld des *mandatum*, aus multinormativer Perspektive interessant: Aus einer juristisch-dogmatischen Sichtweise sind mit der Prozessvertretung viele Fragen verbunden wie jene nach den Wirkungen des Urteils für Vertretenen und Vertreter; auch konnte das *mandatum* eingesetzt werden, um die Rechtswirkungen der Zession zu erzielen (*mandatum ad agendum in rem suam*). Viele literarische und inschriftliche Quellen, die als wesentliche Konsequenz einer „bürgerlichen Zurücksetzung“, also eines Ehrverlustes in der römischen Gesellschaft (*infamia*) berichten, machen diese ausgerechnet an der negativen Konsequenz für einen infam gewordenen Bürger fest, dem es nun verboten ist, als Mandatar zu prozessieren.

Im Seminar soll die juristisch-dogmatische Perspektive auf das Auftragsverhältnis ebenso eingenommen werden wie die sozialhistorische: Dabei sollen die rechtsgeschäftliche bzw. die indirekte Stellvertretung durch Freie ebenso behandelt werden wie die Prozessvertretung. Auch Sonderformen des *mandatum* wie das Kreditmandat oder Problemlagen des Bürgschaftsrechts können diskutiert werden. Daneben könnte die These vom *mandatum* als Konsequenz einer „Verrechtlichung von Freundschaft“ überprüft werden.

Die Themen werden spätestens in der Vorbesprechung, eventuell schon zuvor auf moodle bekanntgegeben werden. Die Digestentexte sowie andere sowohl der juristischen als auch der literarischen Quellen werden in Übersetzung zur Verfügung gestellt. Bei der Literaturrecherche sowie Erarbeitung des Referates wird ausreichend Hilfestellung angeboten werden.

---

<sup>1</sup> Der Titel des Seminars ist entnommen dem Sammelband D. Nörr / S. Nishimura (Hgg.), *Mandatum und Verwandtes*, Berlin e.a. 1993.

Die Vorbesprechung wird am

**27.10. 2021**

um

**13:45**

im Hörsaal Schenkenstraße, 4, OG stattfinden.

Dazu werden für alle Angemeldeten auf moodle weitere Informationen gegeben.

Das Seminar wird dann teilgeblockt ab dem 17.11. 2021, jeweils am Mittwoch um 13:45 (pktl.) abgehalten werden. Die genaue Anzahl dieser Termine wird – abhängig von der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer – in der Vorbesprechung fixiert werden.

Zur Teilnahme ergeht herzliche Einladung!

Philipp Scheibelreiter